

Erläuterungen von Rechtsanwalt Christian Mangen, Mülheim an der Ruhr

1. Wie kann ich mich mit einer Ltd. in Deutschland niederlassen und den Schutz der "beschränkten Haftung" genießen?

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 9.3.1999 (Centros Entscheidung EuZW 1999, 216), kann die Anmeldung einer Niederlassung der englischen Ltd. auch in Deutschland erfolgen. Damit kann die Ltd. in Deutschland arbeiten, sie ist rechtsfähig und genießt die beschränkte Haftung nach britischem Recht. Dies gilt auch, wenn die Ltd. im Gründungsland zwar ihren Sitz hat, dort aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Zur Begründung wird angeführt, das es gerade das Ziel des EU- Rechtes über die Niederlassungsfreiheit sei, den Gesellschaften innerhalb der EU zu erlauben mittels einer Zweigniederlassung in einem anderen EU- Land tätig zu werden.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist aber nicht unumstritten. Noch ein halbes Jahr vor der Entscheidung hat das Bayrische Oberlandesgericht am 26.8.1998 (IPRax 1999, S.364) entschieden, daß die Verweigerung der Eintragung der Niederlassung einer "plc." zulässig gewesen wäre.

Die Eintragung einer Ltd. wird damit in Zukunft vereinzelt noch auf Probleme treffen, es ist aber davon auszugehen, das sich auch die deutschen Gerichte dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, Urteile des Europäische Gerichtshofes sind für deutsche Gerichte bindend, beugen werden und der Eintragung der Niederlassung einer Ltd. in Deutschland nichts in Wege steht.

Nachdem eine Ltd. wirksam im Einzugsgebiet der EU gegründet wurde, kann in Deutschland eine Repräsentanz oder Niederlassung beim Gewerbeamt oder Handelsregister eingetragen werden. Dieser Eintrag ist Voraussetzung um in Deutschland gewerblich tätig zu werden, also ein "Muss", und sie sollten die dazugehörigen Antragsformulare postalisch einreichen. Die Ämter befinden sich danach im Falle einer Ablehnung in einer schriftlichen Erklärungspflicht, die Ablehnung erfolgt durch Bescheid. Gegen einen solchen ablehnenden Bescheid kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden mit der Folge, dass ein Widerspruchsbescheid ergeht, gegen den dann gegebenenfalls Klage erhoben werden müsste. Die Frist zur Einlegung des Widerspruches und auch die Klagefrist beträgt jeweils einen Monat.

Die Eintragung der Niederlassung einer Ltd. in Deutschland hat zur Folge, das die Ltd. als juristische Person haftet und nicht der Gesellschafter oder der Geschäftsführer der Ltd. und somit tritt die sogenannte "beschränkte Haftung" in Kraft. Es muss aber darauf geachtet werden, das im Geschäftsverkehr immer die Gesellschaft handelt und auch auf benutztem Briefpapier mit vollständiger Adresse und dem Namen des Geschäftsführers erscheint. Dies ist nur ein Punkt welcher zu beachten ist um die beschränkte Haftung zu genießen. Alle Punkte hier im Einzelnen zu erläutern würde zu weit führen. Sie sollten ihr Wissen bezüglich dieser Thematik mit Hilfe von Fachliteratur erweitern.

2. Kann ich in Deutschland über die Ltd. in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eingetragen werden, obwohl ich nicht Meister bin und auch keinen Meister beschäftige?

Die für die Anmeldung eines Handwerksbetriebes zuständige Behörde in Deutschland ist die Handwerkskammer. Da ein im EU- Ausland ansässiger Gewerbebetrieb in Deutschland tätig werden darf, muss auch eine Niederlassung hier in die Handwerksrolle aufgenommen werden, wenn der Handwerksbetrieb nach den Vorschriften des Sitzstaates der Ltd. ein zulässiges Gewerbe/ Handwerk ausübt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH Rs C- 58/98 Josef Corsten) hat für Recht erkannt, dass eine Regelung eines Mitgliedstaates mit europäischem Recht nicht vereinbar ist, welche die Erbringung von handwerklicher Tätigkeit in dessen Hoheitsgebiet durch im EU- Ausland ansässige Gewerbetreibende von einem Verfahren zur Zulassung abhängig macht, das den freien Dienstleistungsverkehr zwischen EU- Ländern behindert, nachdem der Gewerbetreibende in seinem Sitzland die Erlaubnis bereits erhalten habe. Das Erfordernis der Eintragung in die Handwerksrolle des Aufnahmelandes darf nicht die Zahlung zusätzlicher Gebühren, Kosten oder Beiträge bedeuten.

Die Ltd. braucht also nach Aufnahme in die Handwerksrolle dort keine Beiträge zur Handwerkskammer zu zahlen. In der Praxis werden oft Anmeldungen zur Handwerksrolle oder zum Gewerberegister ohne erkennbaren Grund abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Oldenburg (12 B 2984/00) etwa hat entschieden, daß eine ausländische Firma in Deutschland dann als nicht rechtsfähig angesehen werden könnte, wenn die tatsächlichen Gesellschafter die Gesellschaft zur Umgehung deutscher Gesetze im Ausland gegründet haben. Damit wäre eine Gewerbeuntersagung der Firma rechtmäßig. Diese Rechtsprechung ist aber mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht in Einklang zu bringen, wonach das Recht, in einem EU- Land eine Gesellschaft zu Gründen und in einem anderen EU- Land tätig zu werden eben gerade den Binnenmarkt ausmacht.

Nach EU- Recht (EuGH EuZW 1999, S. 216, Centros Entscheidung) ist die Zweigniederlassung der Ltd. in die dänische Handwerksrolle einzutragen. Mithin kann der ausländischen Gesellschaft in Deutschland nicht das Recht der Aufnahme in die Handwerksrolle verwehrt werden. Sollte dennoch die Aufnahme verweigert werden, kann gegen den ablehnenden Bescheid binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Es ist zu bemerken, das es wenig sinnvoll erscheint, zu versuchen ihre Ltd in die Meisterrolle einzutragen, wenn ihnen im Vorfeld schon aus anderen Gründen die nichts mit einer Ltd zu tun haben, der Eintrag verwehrt wurde, oder momentan darüber entschieden wird. Man könnte ihnen in diesem Fall eine Umgehung der deutschen Gesetze vorwerfen und ihre Erfolgsaussichten ihren Eintrag einzuklagen stehen schlecht.

Es ist ratsam, die "memorandums and article" ihrer englischen Ltd genauestens auf ihren Geschäftsbereich auszurichten, also ihre Tätigkeiten zu beschreiben und dies nicht wie so oft allgemein zu halten. Dadurch wird es deutlicher, das auf Grund der "memorandums and article" ihre Ltd in England zugelassen wurde und sie in dem beschriebenen Bereich in England tätig sein dürfen.

3. Kann die Ltd. in Deutschland Arbeitnehmerüberlassung betreiben?

Die Ltd., die in Deutschland eine Niederlassung betreibt, kann nach § 3 Absatz 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genau wie eine deutsche Gesellschaft Arbeitnehmerüberlassung nach den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausüben. Dazu ist ein Antrag an das Landesarbeitsamt erforderlich. Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen, § 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

4. Kann durch die Beschäftigung einer Ltd. anstatt eines Einzelgewerbetreibenden verhindert werden, daß diese im Rahmen der Scheinselbständigkeit plötzlich als Angestellter des Auftraggebers gilt?

Nach § 7 Sozialgesetzbuch IV wird vermutet, dass eine Person beschäftigt und mithin scheinselbständig ist, wenn mindestens drei der nachfolgenden Merkmale vorliegen:

a. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630 DM übersteigt; b. Sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig; c. Ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten; d. Ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen; e. Ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.

Es ist die Tendenz zu erkennen, dass seitens der Behörden und Gerichte ziemlich schnell eine Scheinselbständigkeit angenommen wird. Eine "ein- Mann- Ltd." kann mithin als scheinselbständige Person nach den oben genannten Kriterien angesehen werden mit der Folge, dass der alleinige Gesellschafter plötzlich als Beschäftigter des Auftraggebers zählt. Hier ist also Vorsicht geboten.

5. Müssen die Firmenunterlagen der Ltd. in die deutsche Sprache übersetzt werden, um eine Niederlassung beim Gewerbeamt anzumelden, reicht eine englische Übersetzungsfirma, muss dies von einem Notar beglaubigt werden?

Da es bei der Anmeldung von Niederlassungen einer Ltd. in Deutschland immer wieder zu Problemen kommt, ist eine deutsche Übersetzung der Firmenunterlagen ratsam. Ein deutsches Übersetzungsbüro sollte eingeschaltet werden. Dies ist auch für den Nachweis der beschränkten Haftung gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren notwendig. Einer notariellen Beglaubigung in Deutschland bedarf es nicht.

Bei dieser Gelegenheit noch ein wichtiger Hinweis:

Wir gehen an dieser Stelle davon aus, dass Sie bezüglich anliegender Rechts- und/oder Steuerauskünfte Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater konsultieren. Unsere Beratungstätigkeit als Wirtschaftsberatung unterliegt dem Rahmen des § 5.1 RberG. Es erfolgt insofern keinerlei Rechts- oder Steuerberatung durch uns!

Haben Sie weitere Fragen?

Wir beantworten Ihre Fragen kostenlos und unverbindlich.
Senden Sie Ihre Fragen an: info@insolution.at

Wünschen Sie einen unverbindlichen, telefonischen Beratungstermin?

Nennen Sie uns Ihren Wunschtermin per E-Mail an info@insolution.at und wir rufen Sie zum angegebenen Zeitpunkt zurück.

Sie wollen uns anrufen?

Unseren Kundenservice erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 7 - 19 Uhr
Tel.: [+43] (0)5550 22048 oder [+43] (0)1 205 108 5120

Haftungsausschluss:

Alle hier aufgeführten Informationen wurden von uns sorgfältig zusammengestellt. Dennoch kann für die Informationen und Empfehlungen keinerlei Haftung von Insolution LTD. übernommen werden.

Unsere Anschrift:

**Headquarters United Kingdom
INSOLUTION LTD.**

CARPENTER COURT, 1 MAPLE ROAD
BRAMHALL, STOCKPORT
CHESHIRE SK7 2DH
Company No.: 04728940
Registered in England & Wales

**Niederlassung Österreich:
INSOLUTION LTD.**

Walgastrasse 125
A - 6713 Ludesch
Fon: [+43] (0)5550 22048
Fax: [+43] (0)5550 22516 od.
Fax: [+43] (0)1 205 1 08 5121

Steuernummer: 064/4926
UID-Nummer: AT U61279217
Firmensitz: Ludesch
Firmenbuchgericht: Landesgericht Feldkirch
FN: 269756a